

„Bezüglich der Argumente ist es notwendig, ein wenig in die Tiefe zu gehen. In der Öffentlichkeit und auch in der öffentlichen Berichterstattung wird diese Frage häufig sehr oberflächlich und teilweise völlig falsch behandelt.“

Zitat aus dem Antwortschreiben
Büro Landesrätin Mag.a Barbara Schwarz
www.sosmitmensch.at

Dezember 2016

Post aus NÖ

Das Büro von Landesrätin Mag.a Barbara Schwarz reagiert auf Proteste engagierter BürgerInnen gegen die drastischen Einschnitte im NÖ Mindestsicherungs-Recht. Wir haben die Argumente des Briefes unter die Lupe genommen. Fazit: fragwürdige Vergleiche, unrichtige Behauptungen und eine unterschlagene Faktenlage.

Mitte November 2016 wurden im NÖ Landtag gravierende Verschlechterungen in der Mindestsicherung beschlossen. Dazu zählen unter anderem ein „Deckel“, durch den das Einkommen von Haushalten künftig auf maximal 1.500 € aufgestockt werden darf, gleichgültig, wie viele Menschen darin wohnen. Außerdem wird es gravierend niedrigere Mindeststandards für Personen geben, die sich in den letzten sechs Jahren nicht fünf Jahre in Österreich aufgehalten haben. Ausgewiesene juristische ExpertInnen beurteilen die Novelle als verfassungs-, EU-Rechts- und völkerrechtswidrig.

Viele besorgte Bürgerinnen und Bürger haben mit Briefen und eMails an die Verantwortungs-TrägerInnen in der NÖ Politik gegen die Gesetzesänderung protestiert. Vor kurzem haben sie aus dem Büro von Landesrätin Schwarz ein Antwortschreiben erhalten. Die Armutskonferenz nimmt diesen Brief zum Anlass,

einige Dinge im öffentlichen Diskurs zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung und insbesondere in NÖ ins rechte Licht zu rücken. Wir kommentieren im Folgenden die bemerkenswertesten Passagen des Briefes aus dem Büro von LR Schwarz.

(In voller Länge kann der Brief auf der Homepage unserer Mitgliedsorganisation SOS-Mitmensch inklusive deren Kommentar nachgelesen werden, www.sosmitmensch.at/schreiben-der-oevp-zur-mindestsicherungskuerzung.)

Zitat Nr. 1

„Dabei war die Mindestsicherung immer als kurzfristige Absicherung gedacht und soll somit ein Sicherheitsnetz bilden, das als Sprungbrett zurück in den Job und nicht als Hängematte gesehen wird.“

Betrachtet man die Daten, die das Land NÖ an die Statistik Austria für deren Mindestsicherungs-Statistik übermittelt, dann IST die Mindestsicherung in einer Vielzahl der Fälle eine kurzfristige Absicherung: Im Jahr 2015 lag die durchschnittliche Bezugsdauer von Mindestsicherung im Land NÖ bei 7,2 Monaten (und damit unter dem Österreich-Schnitt von 8,5 Monaten), immerhin 26% der BezieherInnen haben BMS im Jahr 2015 in NÖ maximal 3 Monate lang erhalten.

Dass die bedarfsorientierte Mindestsicherung in ihrer Logik immer als kurzfristige Absicherung konzipiert gewesen wäre, kann hingegen weder dem Bund-Länder-Vertrag zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung noch den Erläuterungen dazu entnommen werden. Auch im NÖ Mindestsicherungsgesetz ist nichts Derartiges festgeschrieben. Dies aus gutem Grund: als letztes Netz im Sozialstaat kann die Mindestsicherung nicht bloß auf kurzfristige Notlagen abstellen. Ihre Aufgabe ist es, ein finanzielles Existenzminimum für all jene, denen keine anderen Existenzgrundlagen zur Verfügung stehen bzw. zugemutet werden können, solange sicher zu stellen, bis die Notlage überwunden werden kann. Im Gegenzug verlangt die Mindestsicherung von ihren BezieherInnen, den ihnen möglichen Beitrag zu leisten, um wieder von der Unterstützung durch die Allgemeinheit unabhängig zu werden. Und das heißt im Fall von erwerbsfähigen Personen, dass sie sich beim AMS arbeitssuchend melden und allen Auflagen des AMS Folge leisten müssen. Ansonsten kommt es zu Leistungskürzungen oder –einstellungen. Dass die durchschnittliche

Bezugsdauer von Mindestsicherung in den letzten Jahren länger geworden ist (NÖ: von 6,5 Monaten im Jahr 2012 auf 7,2 Monate im Jahr 2015), hat vor allem damit zu tun, dass die Situation am Arbeitsmarkt in der Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise nach wie vor schlecht ist: Aktuell (Nov. 2016) kommen in NÖ 12,4 erwerbslos gemeldete Personen (inkl. Schulungen) auf einen offenen Job. Wer will, dass die Bedarfsorientierte Mindestsicherung für einen großen Teil ihrer BezieherInnen bloß als kurzfristige Absicherung eine Rolle spielen muss, muss sich darum sorgen, dass es existenzsichernde Jobs in ausreichender Zahl gibt, statt Mindestsicherungs-Leistungen zu kürzen.

Ein großer Teil der BMS-BezieherInnen kann im Übrigen auch durch drastischste Leistungskürzungen nicht zum Ausstieg aus der BMS „motiviert“ werden. Dazu zählen Kinder (2015: 27 % der BezieherInnen) und Menschen im gesetzlichen Pensionsalter (6,5 % der BezieherInnen). In den meisten Bundesländern werden auch Menschen mit so genannter erheblicher Behinderung, die dem Arbeitsmarkt aufgrund der Schwere ihrer Beeinträchtigung(en) gar nicht zur Verfügung stehen müssen, über Bedarfsorientierte Mindestsicherung finanziell abgesichert, sofern sie in einem Privathaushalt leben. Wie viele derartige Haushalte es in NÖ gibt, kann nicht gesagt werden. Das Land NÖ veröffentlicht dazu keine Zahlen.

Zitat Nr. 2

„Die Ausgaben für die bedarfsorientierte Mindestsicherung sind in den letzten Jahren sprunghaft angestiegen. Allein in Niederösterreich haben sich die Ausgaben von 47 Mio. Euro im Jahr 2013 auf voraussichtlich 85 Mio. Euro im Jahr 2016 fast verdoppelt.“

Tatsächlich sind die Ausgaben für Bedarfsorientierte Mindestsicherung (auch) in NÖ angewachsen. Laut den Rechnungsabschlüssen des Landes NÖ stiegen die Ausgaben von € 45,7 Mio. (Geldleistungen und Krankenhilfe) im Jahr 2011 (erstes Jahr BMS) auf € 70,5 Mio (Geldleistungen und Krankenhilfe) im Jahr 2015 (aktuellstes Jahr, für das ein Rechnungsabschluss vorliegt). Dieser Anstieg mag auf einen ersten Blick viel erscheinen. Gemessen an den Gesamtausgaben des Landes NÖ sind die Ausgaben von einem Anteil in Höhe von 0,5% (Jahr 2011) auf 0,8% (Jahr 2015) angestiegen. Sollte die Budget-Prognose laut Budgetvoranschlag für 2017 halten (€ 105 Mio. für Geldleistungen und

Krankenhilfe), würde das einen Anstieg auf 1,2% der prognostizierten Gesamtausgaben NÖs für das Jahr 2017 bedeuten.

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist und bleibt damit ein budgetärer Nebenschauplatz. Zweifellos problematisch sind aber die geradezu archaischen Finanzierungsstrukturen der Mindestsicherung innerhalb des Landes NÖ selbst. Zwar ist es in jedem Bundesland so, dass sich Städte und Gemeinden (unter anderem!) an den Ausgaben für Bedarfsorientierte Mindestsicherung beteiligen müssen. Allerdings hat die Wohnsitzgemeinde als kleinste Einheit nur in NÖ unmittelbar 50% der Kosten zu übernehmen, die ihren BürgerInnen als Mindestsicherungs-Leistungen mit Rechtsanspruch gewährt werden (gilt allerdings nur für ÖsterreicherInnen, dh., nicht für Asylberechtigte und anspruchsberechtigte EWR-BürgerInnen bzw. Drittstaatsangehörige, vgl. § 36 NÖ MSG). Das gibt es in keinem anderen Bundesland.

Zitat Nr. 3

„Der Einwand, dass von der Deckelung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung vor allem Kinder betroffen wären, berücksichtigt nicht, dass aufgrund der gesetzlichen Lage zusätzlich zu den Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung weitere Transferleistungen bezogen werden können, ohne dass diese bei der Bemessung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung berücksichtigt werden.“

Dieser Einwand aus dem Büro der LR Schwarz berücksichtigt seinerseits nicht, dass bei der Festlegung der Mindeststandards für Kinder im Rahmen des Bund-Länder-Vertrags 2010 eingerechnet wurde, dass auch Kinder in Mindestsicherungs- Haushalten Familienbeihilfe erhalten. Denn eigentlich müssten Kinder 30% der Leistung einer alleinstehenden Person bekommen. Tatsächlich sind es im Bund-Länder-Vertrag aber nur 18% für die ersten drei Kinder und 15% für alle weiteren.

30% entsprechen dem Kinder-Gewichtungsfaktor in EU-SILC. EU-SILC ist eine zentrale Quelle für Armut-Statistik in der EU und damit auch in Österreich. Es wurde im Zuge der Verhandlungen über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung herangezogen, um die Höhe der Leistungen für Mehrpersonen-Haushalte festzulegen. In EU-SILC sind Kinder

außerdem als Personen bis 14 Jahre definiert. In der Mindestsicherung gilt man bis zum Erreichen der Volljährigkeit (also bis 18 Jahre) als Kind.

Die Bestimmungen des Bund-Länder-Vertrags waren als Untergrenze für die Gestaltung der einzelnen Landesgesetze zu verstehen. Das Land NÖ hat 2010 einen für alle Kinder geltenden Mindeststandard von 23% vorgesehen. In den Erläuterungen zum NÖ Mindestsicherungs-Gesetz wurde dies mit dem Verweis auf die bis dahin bestehenden höheren Leistungen für Kinder unter der „Sozialhilfe alt“ gegründet und in Presse-Aussendungen als besonderes Engagement NÖs im Kampf gegen Kinderarmut herausgestrichen. Dieser 23%-Mindeststandard für Kinder gilt grundsätzlich auch weiterhin, durch die Deckelung wird Kindern in kinderreichen Familien ein umso geringerer Mindeststandard zugebilligt, je mehr Geschwister sie haben. Das ist laut Judikatur des Verfassungsgerichtshofs gleichheits- und damit verfassungswidrig.

Zitat Nr. 4

„In einzelnen Fällen bedeutet dies, dass eine Familie durch den Bezug von Transferleistungen – zu denken ist hierbei vor allem an die Familienbeihilfe – über ein effektives tatsächliches Haushaltseinkommen in Höhe von 3.000,- bis zu 5.000,- Euro pro Monat verfügen. Dies stellt ein „Einkommen“ dar, welches selbst bei Erwerbstätigkeit von vielen Familien nicht erreicht werden kann.“

Hier wird ein Mindestsicherungs-Haushaltseinkommen inklusive Familienbeihilfe mit einem Erwerbseinkommen ohne Familienbeihilfe verglichen. Familienleistungen erhalten aber beide Haushalts-Typen gleichermaßen und in gleicher Höhe. Es handelt sich also um einen Vergleich zwischen „Äpfeln und Birnen“. Seriöserweise können entweder nur die jeweiligen Haupteinkommen (Erwerbseinkommen versus Mindestsicherung) verglichen werden, oder aber die jeweils tatsächlich verfügbaren Haushalts-Einkommen inklusive der Familienleistungen.

Laut der 2016 geltenden NÖ Mindeststandard-Verordnung stehen erwachsenen Personen, die als Paar mit einer anderen erwachsenen Person zusammenleben, jeweils 628,32 € zu, Kindern bis zum Erreichen der Volljährigkeit jeweils 192,68 €. Um durch Mindestsicherung ein Einkommen von 2.991 € erzielen zu können bzw. ein vorhandenes Einkommen auf

diese Höhe aufstocken lassen zu können, braucht es zwei Elternteile und neun Kinder. Wie viele derart große Familien im Rahmen der NÖ Mindestsicherung unterstützt werden – bzw., ob es überhaupt eine 11-köpfige Familie im Mindestsicherungs-Bezug gibt – bleibt offen. Das Land NÖ veröffentlicht dazu keine Zahlen. Daten liegen nur für die Sammelgruppe der Haushalte mit vier oder mehr Kindern vor: Demnach waren von den im Jahr 2015 unterstützten 13.816 Haushalten 141 Haushalte von AlleinerzieherInnen mit vier oder mehr Kindern. Weitere 392 Haushalte entfielen auf Paare mit vier oder mehr Kindern. Das entspricht einem Anteil von 1,0% bzw. 2,8% an allen unterstützten Haushalten.

Erwerbstätig zu sein, ist übrigens kein Ausschließungsgrund vom Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung. Vorausgesetzt, die Betroffenen sind bereit, sich den strengen Pflichten in der Mindestsicherung zu unterwerfen. Das gilt insbesondere der Pflicht, Vermögen zu verwerten (in diesem Rahmen ist z.B. nach 6-monatigem Bezug eine grundbücherliche Sicherstellung des Eigenheims vornehmen zu lassen, sofern es ein solches gibt). Im Oktober 2015 hatten 477 der insgesamt 8.329 bzw. 5,7% der Haushalte, die in NÖ aus Mitteln der Mindestsicherung unterstützt wurden, ein Einkommen aus Erwerbsarbeit, das mit Mindestsicherung aufgestockt werden musste.

Zitat Nr. 5

„Beispielsweise würde auch eine alleinerziehende Mutter erst mit 5 (!) Kindern unter die neue Bestimmung fallen und ihre Leistung würde in diesem seltenen Fall um lediglich 41,- Euro gekürzt werden.“

Diese Berechnung ist falsch. Für „gebürtige ÖsterreicherInnen“ betragen die Mindeststandards für das Jahr 2017 für eine Alleinerzieherin 844,46 € und für Kinder 194,23 €. Daraus ergibt sich, dass eine Alleinerzieherin mit vier Kindern nach alter Rechtslage eine Aufstockung auf 1.621 € erhalten müsste. Durch die Deckelung verlieren AlleinerzieherInnen mit vier Kindern also monatlich 121 €. AlleinerzieherInnen mit fünf Kindern verlieren sogar 316 €.

Noch gravierender fallen die Verluste für Familien aus, die nicht fünf der letzten sechs Jahre in Österreich gelebt haben. Eine asylberechtigte Alleinerzieherin aus Syrien beispielsweise erhält schon mit nur einem Kind um 37 € weniger als unter der alten Rechtslage.

Zitat Nr. 6

„Aus Sicht der Menschen, die arbeiten gehen und diese Leistungen finanzieren, ist das vertretbar.“

Begründungen wie diese wollen nahelegen, dass es sich bei Mindestsicherungs-BezieherInnen um Menschen handelt, die finanziell nichts zum Gemeinwohl beitragen. Zum einen wird damit ignoriert, dass Teile der Bevölkerung nur deshalb nichts zum Einkommenssteuer-Einkommen beitragen können, weil ein Großteil der gesellschaftlich notwendigen Arbeit auch in NÖ unbezahlt geleistet wird – man denke beispielsweise an die häusliche Pflege von Angehörigen, Kindererziehung und Haushaltsführung. Zum anderen wird damit ausgeblendet, dass natürlich auch alle Haushalte von Mindestsicherungs-BezieherInnen Steuern zahlen, insbesondere Mehrwert-Steuer, die beispielsweise bei jedem Supermarkt-Besuch fällig wird.

Davon abgesehen hat die überwiegende Mehrheit der BMS-BezieherInnen jedenfalls in der Vergangenheit Einkommenssteuer und Sozialversicherungs-Beiträge geleistet, denn der Großteil der Mindestsicherungs-Haushalte braucht Mindestsicherung aufstockend zu Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Auf diese hat wiederum nur Anspruch, wer zuvor erwerbstätig war. Gelingt diesen Personen der Ausstieg aus der Mindestsicherung, leisten auch sie wieder einen verstärkten Beitrag zur Finanzierung des Sozialstaates. Und: in 5,7 % der Haushalte, die im Oktober 2015 in NÖ aus Mitteln der Mindestsicherung unterstützt wurden, gab es ein Erwerbseinkommen – auch BMS-BezieherInnen sind also zum Teil „Menschen, die arbeiten gehen“.

Zitat Nr. 7

„Der Hinweis, dass Menschen ihre Existenz mit dem verminderten Mindeststandard nicht mehr decken könnten, kann nicht nachvollzogen werden. Ein Vergleich zeigt, dass nach der Grundversorgung eine erwachsene Person bei individueller Unterbringung 150,- Euro zur Deckung des Wohnbedarfs und 215,- Euro zur Deckung des Lebensunterhalts erhält.“

Personen, die binnen der letzten 6 Jahre nicht fünf Jahre in Österreich gelebt haben, sind künftig nicht nur von der 1.500-€-Deckelung betroffen, sondern erhalten generell niedrigere Leistungen als die anderen Anspruchsberechtigten.

Mit einem Verweis auf die noch niedrigeren Grundversorgungs-Leistungen, die AsylwerberInnen während des Asylverfahrens erhalten, kann freilich nicht entkräftet werden, dass ein bescheidener Mindestlebensstandard mit gekürzten Mindestsicherungs-Ansprüchen nicht mehr möglich ist. Denn sowohl die Höhe der Grundversorgung als auch der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde ohne Rückbindung an tatsächliche Lebenshaltungskosten (also letztlich willkürlich) festgelegt. Wer meint, dass mit monatlich 365 € eine Lebensführung möglich wäre, bei der elementarste Grundbedürfnisse nicht massiv eingeschränkt sind, hat dies offensichtlich noch nie im Selbstversuch erprobt.

Zitat Nr. 8

„Die Frage der Krankenversicherung kann aller Voraussicht nach durch die geplante Fortführung der bisherigen Regelung zufriedenstellend gelöst werden und damit eine erneut drohende Stigmatisierung abgewendet werden.“

Als die „Sozialhilfe alt“ im Jahr 2010 zur „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ reformiert wurde, hat der Bund eine Reihe von Verpflichtungen übernommen, ohne die die Bundesländer der Weiterentwicklung des Sozialhilfe-Rechts nicht zugestimmt hätten. Dazu zählte neben Verbesserungen in der Notstandshilfe (Leistung der Arbeitslosenversicherung) und den Kinder-Richtsätzen bei der Ausgleichszulage (Leistung der Pensionsversicherung) auch die Übernahme des Ausfallkosten-Risikos in der Krankenversicherung für all jene BezieherInnen, die erst durch die Mindestsicherung in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen wurden. Sprich: der Bund hat sich bereit erklärt, all jene in der Krankenversicherung anfallenden Kosten für Mindestsicherungs-BezieherInnen zu übernehmen, die durch die (günstigen) Krankenversicherungs-Beiträge, die die Länder entrichten, nicht gedeckt sind. Im Ergebnis waren die prognostizierten wie tatsächlichen Kosten der Reform für den Bund wesentlich höher als für die Bundesländer.

Für die Länder führte der Einbezug aller nicht-krankenversicherten Mindestsicherungs-BezieherInnen in die gesetzliche Krankenversicherung zu einer deutlichen Kostensenkung.

So auch in NÖ: Die Ausgaben für „Krankenhilfe“ sanken laut den Rechnungsabschlüssen des Landes NÖ von 10,1 Mio. € (Jahr 2010) auf 6,7 Mio. € (Jahr 2011).

Laut Medienberichten waren es verfassungs-, EU- und völkerrechtliche Bedenken gegen die Forderungen der Länder NÖ und OÖ sowie der ÖVP auf Bundesebene, die es dem Sozialministerium unmöglich machten, einen Kompromiss für einen neuen Bund-Länder-Vertrag zu finden. Mit den Novellierungen verstoßen OÖ und NÖ gegen zentrale Punkte des aktuell noch in Kraft befindlichen Bund-Länder-Vertrags für die bedarfsorientierte Mindestsicherung. Der Bund hat sich vor kurzem – mit Blick auf die betroffenen Menschen – dennoch für jedenfalls weitere 2 Jahre dazu verpflichtet, die Ausfallhaftung in der Krankenversicherung zu tragen. Mit dem Platzen eines neuen Bund-Länder-Vertrags wäre er von dieser Verantwortung eigentlich freigespielt. Dennoch übernimmt der Bund Kosten der Länder, die diese nun eigentlich wieder selbst tragen müssten – auch für die Länder OÖ und NÖ.

Zitat Nr. 9

„Zentral ist für uns außerdem, dass wir jene, die in unserem Land soziale Hilfe und Unterstützung benötigen, auch selbstverständlich absichern. Wir haben bei der Begrenzung der Leistung aus der Mindestsicherung klare Ausnahmen für Personen mit Pflegegeld-, erhöhten Familienbeihilfebezug oder mit dauernder Arbeitsunfähigkeit geschaffen, somit sind insbesondere Menschen mit Behinderungen von der Deckelung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ausgenommen.“

Hier wird verschwiegen, dass der 1.500-€-Deckel ab 1.1.2017 ebenso für Haushalte gelten wird, in denen Menschen mit Behinderungen leben. Tatsächlich sieht die neue Fassung des Gesetzes vor, dass bei den Menschen mit Behinderung selbst keine Leistungskürzung vorgenommen werden darf. Die Kürzung bei den anderen Familienmitgliedern fällt dafür umso höher aus. Ein Haushalt, bestehend aus einer erwachsenen Person mit erheblicher Behinderung und zwei Elternteilen, muss einen Verlust von 189 € pro Monat hinnehmen. Damit läuft diese Bestimmung auf eine Bestrafung pflegender Angehöriger hinaus.